

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0350/2014

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 29.10.2014**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö 18

Anregung vom 10.07.2014, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstückes Gemarkung Combüchen, Flur 3, Flurstück 873, Siefen o. Nr., zu schaffen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent bittet mit Schreiben vom 10.07.2014 um den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB oder die Anwendung eines anderen geeigneten Planungsinstrumentes zur Schaffung von zwei Baugrundstücken beiderseits des heutigen Fußweges in Verlängerung der Straße Siefen.

Es handelt sich um zwei Außenbereichsgrundstücke, für die gegenwärtig kein Baurecht besteht. Der Petent und seine Frau bemühen sich seit über zwanzig Jahren darum, Baurecht für Grundstücke im Bereich Siefen zu erlangen. Der vorliegende Bürgerantrag ist bereits der dritte in dieser Angelegenheit (nach 1991 und 2002). Alle bisherigen Anträge wie auch eine Petition aus dem Jahr 2003 wurden abgelehnt.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der Sachverhalt gegenüber den Vorgängeranträgen nicht geändert.

- Das Instrument der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB dient dazu, Genehmigungen von Bauvorhaben im Außenbereich zu erleichtern. Die Verfestigung einer Splittersiedlung kann einem Vorhaben innerhalb einer Außenbereichssatzung nicht mehr ent-

gegengehalten werden. Es ist jedoch rechtlich nicht möglich, durch eine derartige Satzung eine Splittersiedlung wie Siefen zu vergrößern bzw. zu erweitern. Die Stadt müsste folglich einen Antrag für die beabsichtigten Vorhaben auch nach Inkrafttreten einer Satzung aufgrund des Belangs der Erweiterung einer Splittersiedlung ablehnen.

- Da es sich bei Siefen um eine Außenbereichslage und nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, ist die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ebenfalls nicht möglich. Diese Auffassung wurde bisher nicht nur von der Verwaltung, sondern auch mehrfach von der Bezirksregierung Köln (zuletzt 2003) und vom Petitionsausschuss des Landtags (2004) so vertreten. Der Planungsausschuss hat am 04.06.2009 einen Antrag der CDU- Fraktion auf Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf der Grundlage der fachlichen Argumentation der Verwaltung mit großer Mehrheit abgelehnt. Um diese ausführliche Argumentation hier nicht noch einmal zu wiederholen, sind die damalige Ausschussvorlage sowie der sich hierauf beziehende Auszug aus der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- Die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Siefen ist ausgeschlossen, weil ein solcher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich Siefen eine „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wiederum wurde im Laufe der vergangenen Jahre von der Bezirksregierung Köln mehrfach als nicht genehmigungsfähig abgelehnt (1996, 1998, 2003).

Nach Auffassung der Verwaltung ist keines der drei theoretisch in Frage kommenden Instrumente geeignet, Baurecht für die in Rede stehenden Grundstücke zu schaffen.

Darüber hinaus haben sich der Rat und seine Ausschüsse in den letzten Jahren immer wieder zu dem Prinzip der Innenverdichtung vor einer Außenentwicklung bekannt (Kommunales Flächenmanagement 2009, Wohnbaulandkonzept 2011, ISEK 2012). Das heißt, auch aus stadtentwicklungspolitischen Gründen sollte eine Verdichtung im ländlichen Raum ganz unabhängig von rechtlichen Instrumentarien nicht weiter verfolgt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag aus den oben angeführten Gründen abzulehnen.